

Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 30.10.1985 der Gemeinde Osterbruch

1

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Osterbruch in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Osterbruch vom 30. Oktober 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 44 vom 21.11.1985) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

Für den ersten Hund	27,00 EURO,
für den zweiten Hund	51,00 EURO,
für jeden weiteren Hund	75,00 EURO.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

Sammlung der Satzungen der Gemeinde Osterbruch	20-1
Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 30.10.1985 der Gemeinde Osterbruch	2
<p>6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Strasse gelassen werden.</p> <p>7. Blindenführhunden;</p> <p>8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.</p> <p>3. § 8 erhält folgende neue Fassung:</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung</p> <p>Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.</p> <p>Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.</p> <p>Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.</p> <p>Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt als sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.</p> <p>4. § 12 erhält folgende neue Fassung:</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder Leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gemeinde anmeldet, b) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht nachweist, c) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt, d) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung Oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt, e) entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt, f) entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet, g) entgegen § 10 Abs. 5 die genannten Regelungen nicht einhält, h) entgegen § 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt. 	
	Stand: 12.12.01
Sammlung der Satzungen der Gemeinde Osterbruch	20-1

Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 30.10.1985 der Gemeinde Osterbruch

3

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Osterbruch, den 12. Dezember 2001

GEMEINDE OSTERBRUCH

Bürgermeister

Stand: 12.12.01